

# **BVGer C-6568/2015 vom 30. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6568\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6568_2015)

FR: TAF C-6568/2015 du 30 novembre 2016

IT: TAF C-6568/2015 del 30 novembre 2016

## **Regeste**

Rückvergütung von Beiträgen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

### **E. 1.4**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist darauf einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bezeichnete sich in seinem ersten Rückvergütungsantrag vom 30. November 2013 ausschliesslich als serbischen Staatsangehörigen (Vorakten 7/1). In seiner gegen die abschlägige Verfügung der Vorinstanz erhobenen Einsprache verwies er jedoch auf seine kosovarische Herkunft (Vorakten 15/1). Im hier massgeblichen Rückvergütungsantrag vom 22. Dezember 2014 gab der Beschwerdeführer an, er sei kosovarisch-serbischer Doppelbürger (Vorakten 26/1). Er bestätigte diese Doppelbürgerschaft sowohl im vorinstanzlichen Verfahren (Vorakten 36/1) als auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren (BVGer-act. 1 S. 3). Dem Rückvergütungsantrag des Beschwerdeführers wurden Kopien seines aktuellen kosovarischen Passes und seiner gültigen kosovarischen Identitätskarte beigelegt (Vorakten 25/2-3). Ausserdem findet sich in den Akten ein Auszug aus dem Geburtsregister, wonach der Beschwerdeführer als

Bürger von Kosovo gilt (Vorakten 36/10). Seine kosovarische Staatsangehörigkeit gilt unter diesen Umständen als ausgewiesen. Weiter wurde seitens des Beschwerdeführers im Vorverfahren aufforderungsgemäss eine Kopie seines serbischen Passes vorgelegt (Vorakten 40/2). Da es sich hierbei um einen gültigen biometrischen Pass handelt, welcher keinen Vermerk "Kordinaciona Uprava" (Verwaltungscoordination) der serbischen passausstellenden Behörde enthält, ist der Nachweis der serbischen Nationalität des Beschwerdeführers erbracht (siehe Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 326 des BSV vom 20. Februar 2013). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gilt daher als erstellt, dass der im Kosovo wohnhafte Beschwerdeführer kosovarisch-serbischer Doppelbürger ist.

### **E. 2.2**

Angesichts des vorliegenden grenzüberschreitenden Sachverhalts ist zu prüfen, welche Rechtsnormen zur Anwendung gelangen. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit zwischen dem Kosovo und der Schweiz besteht seit dem 1. April 2010 nicht mehr (BGE 139 V 263 E. 8). Im Verhältnis zu Serbien findet indessen weiterhin das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) Anwendung (vgl. BGE 139 V 263 E. 6.1). Das Sozialversicherungsabkommen enthält hinsichtlich der Rückvergütung von AHV-Beiträgen keine Bestimmungen. Demnach beantwortet sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 1, 2 und 4 des Sozialversicherungsabkommens).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheides rügen (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.2**

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier: 17. September 2015) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 3.3**

Gemäss den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln finden in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 3.4**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Für die Beurteilung eines Rückvergütungsantrags sind die im Zeitpunkt der Antragstellung massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar (vgl. BGE 136 V 24

E. 4.4). Vorliegend ging der Rückvergütungsantrag am 6. Januar 2015 bei der Vorinstanz ein (Vorakten 26/1), weshalb die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, insbesondere diejenigen des AHVG, der AHVV (SR 831.101) und der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV; SR 831.131.12).

#### **E. 4.1**

Nach Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 RV-AHV können Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die bezahlten AHV-Beiträge rückvergütet werden, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 RV-AHV können die Beiträge zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen.

#### **E. 4.2**

Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als 11 Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist. Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt werden und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV).

#### **E. 5.1**

Es ist unbestritten und ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer mit seiner Familie im Kosovo lebt und endgültig aus der AHV ausgeschieden ist (vgl. Vorakten 26). Ausserdem hat der Beschwerdeführer erwiesenermassen während insgesamt mehr als 11 Monaten in der Schweiz AHV-Beiträge geleistet (Vorakten 10 bzw. 27), die aber (noch) keinen Rentenanspruch begründen, da er das Rentenalter noch nicht erreicht hat (vgl. dazu ZAK 1970 290). Diese grundsätzlichen Voraussetzungen für die Rückvergütung der geleisteten AHV-Beiträge wären somit erfüllt.

#### **E. 5.2**

Streitig und zu prüfen ist jedoch, ob vorliegend eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, welche die Rückvergütung von AHV-Beiträgen ausschliesst (vgl. E. 4.1).

##### **E. 5.2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei hinsichtlich seines Rückvergütungsanspruchs auf seine kosovarische Staatsangehörigkeit abzustellen, da er im Kosovo geboren worden sei, dort wohne und den - von der Schweiz als unabhängigen Staat anerkannten - Kosovo als sein Heimatland betrachte (BVGer-act. 1; vgl. auch Vorakten 36/1-2).

##### **E. 5.2.2**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Rückvergütung ausgeschlossen, wenn die versicherte Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, wobei mit (jedenfalls) einem dieser Staaten eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht (Urteil des BGer 9C\_577/2009 vom 11. September 2009 E. 2; vgl. Ueli Kieser, Rechtsprechung des

Bundesgerichts zur AHV, 3. Aufl. 2012, Art. 18 Rz. 12). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach (in der AHV) bei Doppelbürgern (Vertragsstaat/Nichtvertragsstaat) auf die Nationalität jenes Staates abgestellt wird, mit welchem ein Staatsvertrag besteht, wurde zu Gunsten der versicherten Personen entwickelt, weil damit - falls mindestens während eines Jahres Beiträge geleistet wurden - ein Anspruch auf Leistungen der AHV begründet wird (vgl. BGE 119 V 1 E. 2c; siehe auch 139 V 263 E. 9.2). Aus diesem Grund hat der Vertragsstaat in diesen Fällen selbst dann Vorrang, wenn der versicherte Doppelbürger zum Nichtvertragsstaat eine engere Bindung hat als zum Vertragsstaat (vgl. Urteile des BVGer C-4236/2011 vom 22. August 2013 E. 4.2.3 sowie C-5656/2012 vom 22. August 2014 E. 3.4.2). Massgebend ist die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rückforderung (Art. 1 Abs. 2 RV-AHV).

### **E. 5.2.3**

Wie bereits ausgeführt (E. 2.1), besass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Rückforderung (22. Dezember 2014) die Staatsangehörigkeit von Kosovo und Serbien. Während zwischen der Schweiz und Kosovo kein Staatsvertrag besteht, ist im Verhältnis der Schweiz zu Serbien indessen das erwähnte Sozialversicherungsabkommen zu beachten. Aufgrund der oben dargelegten Rechtsprechung (E. 5.2.2) ist vorliegend somit auf die serbische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers abzustellen. Dass dieser - wie sinngemäss geltend macht - zum Nichtvertragsstaat Kosovo eine engere Bindung hat, ist nach dem Gesagten nicht entscheidend. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf Art. 18 Abs. 3 AHVG berufen kann und damit keinen Anspruch auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen hat.

### **E. 5.2.4**

Der Beschwerdeführer ist allerdings darauf hinzuweisen, dass er bei Erreichen des Rentenalters bei der Vorinstanz die Ausrichtung einer Rente bzw. einer Abfindung (vgl. Art. 7 Bst. a des Sozialversicherungsabkommens) beantragen kann.

### **E. 5.2.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen zu Recht verneint hat. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

## **E. 6**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.